

**23. Gehört die Heimstätte im Sinne des Reichsheimstätten-
gesetzes zur Konkursmasse des Heimstätters?**

Reichsheimstättengesetz (RHG.) v. 10. Mai 1920 (RGBl. S. 962)
§§ 11, 20. R.D. §§ 1, 3, 14, 43. ZPO. §§ 256, 766.

V. Zivilsenat. Ur. v. 3. Januar 1931 i. S. J. (Rl.) w. J.
Konkursverw. (Bekl.). V 237/30.

I. Landgericht Leipzig.

Im Gegensatz zum Landgericht hat auf die vom Kläger un-
mittelbar eingelegte Revision das Reichsgericht die Frage der
Überschrift verneint und der Klage des Heimstätters auf Fest-
stellung, daß die Heimstätte nicht zur Konkursmasse des Heim-
stätters gehöre, stattgegeben aus folgenden

Gründen:

Die Zulässigkeit der Klage wird vom Landgericht bejaht, weil
der Kläger mit Rücksicht auf die gegen das Heimstättengrundstück
eingeleitete Zwangsversteigerung ein rechtliches Interesse an der als-
baldigen Feststellung habe. Wenn es sich nur um diese Maßregel
handelte, möchte der Kläger vielleicht auf die Erinnerung zu ver-
weisen sein, die ihm nach § 766 ZPO. gegen das Zwangs-
vollstreckungsverfahren zusteht. Aber die Klage erstrebt mehr; sie
will zugleich alle künftig möglichen Versuche ausschließen, das
Grundstück zwangsweise oder freihändig, ganz oder teilweise,
dauernd oder vorübergehend zugunsten der Konkursgläubiger zu

verwerten oder sonst in irgendeiner Weise so zu behandeln, wie es dem verklagten Konkursverwalter kraft seines Verwaltungs- und Verfügungsrechts über die Masse zustehen würde. Dazu ist die verlangte Feststellung im ordentlichen Rechtsstreit erforderlich. Die Feststellungsklage ist deshalb zuzulassen, ohne daß geprüft zu werden braucht, unter welchen Voraussetzungen sich der Gemeinschuldner gegen die Besiznahme eines nicht zur Konkursmasse gehörigen Gegenstandes durch den Konkursverwalter mit der Klage wenden kann (vgl. RRG. Bd. 37 S. 398 und den Meinungsstand bei Jaeger Konkursordnung 6./7. Aufl. Bd. 1 S. 35 Anm. 50 zu § 1).

Die Einwendung des Beklagten, der Kläger erhebe einen Aussonderungsanspruch im Sinne des § 43 KO. und ein solcher stehe begrifflich nie dem Gemeinschuldner zu, hat das Landgericht mit Recht zurückgewiesen. Im § 43 ist nur der Fall geregelt, daß ein angeblich nicht dem Gemeinschuldner gehöriger Gegenstand aus der Masse verlangt wird, während das Heimstättengrundstück unstreitig Eigentum des Klägers ist und nur darüber entschieden werden soll, ob es zur Masse gehört.

Die Zugehörigkeit der Heimstätte zur Konkursmasse hat Jaeger a. a. O. S. 16 Anm. 19a zu § 1 KO. und in ZZP. Bd. 53 S. 411 bejaht; ebenso Senst-Müller Die Verwaltung von Konkursen 9. Aufl. S. 41. Denselben Standpunkt nimmt nach den Gründen des angefochtenen Urteils das Sächsische Arbeits- und Wohlfahrtsministerium ein. Dagegen haben Erman (Deutsches Wohnungsarchiv 1927 S. 346 f.; ZZP. Bd. 53 S. 406 f.; Arch. f. ziv. Pr. Bd. 132 S. 99 f.) und Krüger-Wenzel (Komm. zum RRG. 3. Aufl. S. 118 f. Anm. 1 zu § 20) die Frage verneint, wenigstens für den gegebenen Fall, daß nicht der Eigentümer selbst die Heimstätte in die Masse hineingibt. An Erman schließt sich Bleyer an (KO. 3. Aufl. S. 194 Anm. 1 a. E. zu § 47). Das Landgericht teilt die erste, bei der Entscheidung über das Armenrecht auch vom Oberlandesgericht Dresden gebilligte Ansicht. Der erkennende Senat hat sich für die zweite entschieden.

Nach § 1 Abs. 1 KO. umfaßt das Konkursverfahren das gesamte einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Schuldners, das ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört. § 20 Abs. 1 RRG. erklärt die Zwangsvollstreckung in die Heimstätte wegen einer persönlichen Schuld des Heimstättlers für

unzulässig. Zur Verwirklichung dinglicher Belastungen ist sie also nicht unterfagt. Insofern hat man sich damit begnügt, durch Einschränkung der Belastungen (§§ 17 ffg.) sowie durch die Ausgestaltung des Heimfalls- und Vorkaufsrechts des Ausgebers (§§ 12 ffg.) tunlichst zu verhüten, daß sich Anlaß dazu ergibt. Aber diese rechtliche Möglichkeit hat für die Anwendung des § 1 R.D. keine Bedeutung, weil das Konkursverfahren nur zur Befriedigung der persönlichen Gläubiger des Gemeinschuldners bestimmt ist (§ 3 R.D.). Vielmehr unterliegt nach dem Grundsatz des § 20 Abs. 1 R.F.G. die Heimstätte nicht der Zwangsvollstreckung im Sinne des § 1 Abs. 1 R.D. In zwei Fällen erlaubt das Reichsheimstättengesetz nun freilich auch persönlichen Gläubigern den Zugriff. Einmal darf wegen einer Schuld, die schon beim Erwerb der Heimstätte bestanden hat, bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Erwerb die Zwangsvollstreckung durch Eintragung einer Sicherungshypothek und, wenn die Schuld fünf Jahre nach der Eintragung dieser Hypothek noch nicht getilgt ist, die Zwangsversteigerung beantragt werden (§ 20 Abs. 2 R.F.G.). Man hat hier aus Billigkeit eine Übergangsvorschrift getroffen, um die alten Gläubiger des Heimstätters nicht ganz von dem darin angelegten Vermögenswert auszuschließen. Sie müssen ihre Rechte in bestimmter Frist wahren und sich während einer langen Schonfrist, die dem Schuldner die Erhaltung der Heimstätte ermöglichen soll, mit einer Sicherung begnügen. Die zweite Ausnahme geht dahin, daß die Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben unberührt bleiben (§ 20 Abs. 3 R.F.G.). Auch diese kann nur schonend stattfinden; im Bereich der Reichsabgabenordnung z. B. sind die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in eine vom Schuldner bewohnte Kleiniedlung, also auch in eine Heimstätte, wenigstens wenn der Heimstatter ein Inländer ist, nur mit dessen Einwilligung zulässig (§ 345 R.Abg.D.). Soweit für die Beitreibung Landesrecht gilt, bestehen andere, oft nicht so weitgehende Vorbedingungen. Man kann übrigens ganz absehen von diesen den bevorzugten Gläubigern auferlegten Beschränkungen, die bei der Behandlung der Streitfrage geltend gemacht werden und den praktischen Unterschied zwischen der zugelassenen Einzelvollstreckung und der konkursrechtlichen Bewertung zeigen sollen. Ein Gegenstand, in den nach dem Gesetz nur einzelne Gläubiger die Zwangsvollstreckung betreiben dürfen,

unterliegt ihr nicht im Sinne des § 1 KO. Das Konkursverfahren, das zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller Gläubiger dient, gilt vielmehr dem auch durch Einzelvollstreckung allen zugänglichen Vermögen (Jaeger a. a. O. S. 15 Anm. 18, S. 22 Anm. 28 zu § 1 KO.); es kommen z. B. die nach § 850 Abs. 4 BPO. der Pfändung durch bestimmte Gläubiger freigegebenen Forderungen für das Konkursverfahren nicht in Betracht. Danach ist auch unerheblich, ob an dem Konkursverfahren alte Gläubiger des Heimstätters beteiligt sind, wie es hier der Beklagte für möglich erklärt — nach § 20 Abs. 2 KO. geschützte Gläubiger können es mangels Eintragung einer Sicherungshypothek nicht sein —, und daß, wie Jaeger betont, wohl in jedem Konkursverfahren öffentliche Abgaben angemeldet werden.

Hiernach wäre eine besondere Vorschrift erforderlich, um die Heimstätte in die Konkursmasse des Heimstätters einzubeziehen. Sie wird von der Gegenmeinung im § 11 Abs. 1 KO. gefunden, der nach dem ersten Satze: „Veräußert der Heimstätter die Heimstätte, so hat der Ausgeber das Vorkaufsrecht“ fortführt: „Das Vorkaufsrecht gilt für alle Verträge des Heimstätters, die auf Veräußerung der Heimstätte gerichtet sind, sowie für den Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter. Die §§ 504, 505, 508 bis 510, 513 BGB. gelten entsprechend.“ Demgegenüber ist zunächst festzustellen, daß § 11 weder die Zugehörigkeit der Heimstätte zur Konkursmasse des Heimstätters noch die Zulässigkeit ihres Verkaufs durch den Konkursverwalter, sondern das Vorkaufsrecht des Ausgebers ordnet. Nur weil dabei auch die Möglichkeit eines Verkaufs der Heimstätte durch den Konkursverwalter erwähnt ist, soll hier versteckt bestimmt worden sein, was, wenn man es so wollte, mit klaren Worten im § 20 KO. auszusprechen war. Dieser Gedanke liegt fern. Mit Sicherheit läßt sich die Fassung des § 11 in dieser Beziehung freilich nicht aufklären, weil die Begründung des Gesetzentwurfs und die Berichte über seine Beratung darüber keine Auskunft geben (Druckf. d. Reichsrats 1920 Nr. 40, der Nationalversammlung S. 2487, 2799; Sitzber. S. 5153 fgl., 5614 fgl.). Daß man, wie geltend gemacht wird, vielleicht daran gedacht habe, der Heimstätter könne der Einbeziehung der Heimstätte in seine Konkursmasse zustimmen und dadurch das Vollstreckungsverbot des § 20 entkräften, trifft schwer-

sich zu, mag der Stand der Meinungen über die Wirkung eines Verzichts auf Pfändungsbeschränkungen es auch erlaubt haben, mit der Geltung einer solchen Zustimmung des Heimstätters zu rechnen (vgl. Stein-Jonas *BPd.* Anm. I zu § 811; *Wenzel RD.* 3. Aufl. Anm. 3 Cg zu § 1 S. 14). Es ist vielmehr nach der von Erman dargestellten Vorgeschichte am wahrscheinlichsten, daß nur ein Redaktionsversehen vorgekommen ist. Beim Entschluß, ein Vorkaufsrecht des Ausgebers zu schaffen, hat man die Bestimmungen darüber aus dem § 11 des Reichsiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 übernommen, um, wie dort, die Beschränkungen des persönlichen Vorkaufsrechts auszuschließen, das nach § 512 *BGB.* bei Verkäufen im Wege der Zwangsvollstreckung und durch den Konkursverwalter nicht gilt. Aber man hat dabei allem Anschein nach nicht zuvor geprüft, ob ein Verkauf der Heimstätte durch den Konkursverwalter überhaupt in Betracht kommt. Dafür spricht auch, daß die ersten Darstellungen des Reichsheimstättenrechts durch die an der Ausarbeitung des Gesetzes Beteiligten die Frage nicht berührt haben (Dronke in *Schmollers Jahrb.* Bd. 44 S. 49; *Krüger Komm. zum RHG.*). Jedenfalls treten die durch § 11 *RHG.* immerhin hervorgerufenen Bedenken gegen die aus § 20 das. für den Konkursfall gegebene Folge zurück, sobald man den Zweck des Reichsheimstättengesetzes würdigt. Der Heimstatter steht mit Bezug auf die Verfügung und die Verwertung der Heimstätte hinter dem gewöhnlichen Grundeigentümer zurück. Aber dafür soll ihre Nutzung ihm und den Seinigen eine gegen die Wechselfälle des Lebens gesicherte Heimat bieten und dadurch die Grundlage eines gesunden Familienlebens gewähren. Deshalb wird die Heimstätte nach dem Grundgedanken des Heimstättenrechts nicht nur gegen den Heimstatter selbst, sondern mit den unerläßlichen Ausnahmen vor allem auch gegen seine Gläubiger geschützt. Der sozialpolitische Gedanke, der damit verwirklicht werden soll, richtet sich nicht nur gegen die Einzelvollstreckung, sondern muß sich erst recht bewähren, wenn die Not des Heimstatters am größten wird und es zum Konkursverfahren kommt. Anders aufgefaßt würde die gesetzliche Regelung die persönlichen Gläubiger gerade veranlassen, das Verbot der Einzelvollstreckung durch den Konkursantrag gegenstandslos zu machen. Dronke, der Sachbearbeiter des Reichsjustizministeriums, aus dessen Ent-

wurf der § 11 RFG. übernommen worden ist, hat in seinem Vortrag über das neue Heimstättenrecht (Schmollers Jahrb. a. a. O.) den Inhalt des Vollstreckungsschutzes dahin wiedergegeben: „Hindert das Sonderrecht den Heimstatter selbst, den Geldwert seines Eigentums restlos und ganz nach Belieben zu nutzen, so darf erst recht kein außenstehender Fremder diese Befugnis haben. Entschlossen zieht das Gesetz diese Folgerung und verbietet die Zwangsversteigerung in die Heimstätte wegen einer persönlichen Schuld des Heimstatters schlechthin. Jede Art der Zwangsvollstreckung ist ausgeschlossen, nicht nur die Zwangsversteigerung. . . . So bringt das Heimstättenrecht eine großzügige Erweiterung des vollstreckungsfreien Notbedarfs.“ Damit ergibt sich auch die Entscheidung für den dort nicht erwähnten Konkursfall. Jaeger wendet allerdings ein, der Schutz sei verwirkt, sobald der Heimstatter bis zum allgemeinen Vermögensverfall abgewirtschaftet habe; dann möge der Ausgeber das Grundstück zurücknehmen und es in bessere Hände legen. Diese Ausführung wird jedoch dem Zweck des Reichsheimstättengesetzes nicht gerecht. Die Heimstätte dient als Wohnheimstätte allein, als Wirtschaftsheimstätte immerhin auch zur Sicherung des Wohnbedürfnisses des Schuldners und seiner Familie. Wie ihre Begründung, so ist der Fortbestand der Heimstätte deshalb unabhängig von der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Heimstatters, welcher der Konkurs ein Ende setzt. Wenn der Heimstatter nach § 12 RFG. bei grober Mischwirtschaft dem Verlust der Heimstätte ausgesetzt ist, so wird damit ein falsche, zweckwidrige Behandlung und Benutzung des Grundstücks gemeint, die keineswegs mit dem Konkurs verbunden zu sein braucht. Aus diesem Grunde ist es auch verfehlt, die Zugehörigkeit der Heimstätte zur Konkursmasse trotz der Unzulässigkeit der Einzelvollstreckung entsprechend dem § 1 Abj. 2 RD. zu rechtfertigen. Die dort erwähnten Gesetze dienen nur der Erhaltung einer selbständigen Wirtschaft, die durch den Konkurs beendet wird. Ebenso wenig greift das Bedenken Jaegers (a. a. O. Anm. 19a zu § 1 RD.) durch, daß bei abweichender Auffassung die Gläubiger öffentlicher Abgaben nach § 14 RD. gehindert sein würden, sich während des Konkurses gemäß § 20 RFG. an die Heimstätte zu halten. In solchen Fällen gilt nach den eigenen Darlegungen von Jaeger (Anm. 29 zu § 1 RD.) § 14 seinem Zwecke nach nicht.